Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1935 | Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 14260.) Verordnung über die Verteilung des Länderanteils an der Jagdscheingebühr und I. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 12. Juni 1935.

Auf Grund des § 27 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Von dem Länderanteil an der Jagdscheingebühr fließt die Hälfte zur Staatskasse, die andere Hälfte zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse.

§ 2.

Tarifnummer 44 a der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) erhält folgende Fassung:

Jagdscheine. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1935.

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister.
In Vertretung:
v. Keudell.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Landfried.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 115 vom 18. Mai 1935 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Mai 1935 zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für die Provinz Schleswig-Holstein erlassen. Die Anordnung ist am 14. Mai 1935 in Kraft getreten.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Tawern zum Bau eines Weinbergwegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 19 S. 61, ausgegeben am 11. Mai 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Kähmen-Murzig und Crossen (Oder) für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 22 S. 145, ausgegeben am 1. Juni 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Rahlstedt und Neurahlstedt für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 178, ausgegeben am 8. Juni 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Suhl zur Anlage eines Sportplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 22 S. 102, ausgegeben am 1. Juni 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.